

Bewusst für Auslagerung entschieden

Das Gesetz zur Erhöhung des Kindergeldes ist beschlossen, Sparkassen müssen auf diese gesetzliche Änderung reagieren. Die Sparkasse Südliche Weinstraße löst diese Aufgabe zusammen mit der S-Servicepartner Rheinland-Pfalz GmbH.



Die Erhöhung des Kindergeldes hat Auswirkungen auf den Pfändungsfreibetrag. Sparkassen müssen darauf reagieren.

(dpa)

Die Erhöhung des Kindergeldes hat beispielsweise Auswirkungen auf die Pfändungsfreibeträge: Auf Empfehlung des DSGVO kann auf eine Bescheinigung als Nachweis für die Erhöhung des Kindergeldes verzichtet werden. Die Ermittlung des Betrages für die einmalige Erhöhung des Pfändungsfreibetrages gestaltet sich für die Institute dennoch aufwändig.

„Wir könnten die Bearbeitung selbst durchführen, haben uns aber bewusst für eine Auslagerung der Marktfolge-Tätigkeiten entschieden“, so Gerhard Weilacher, Abteilungsdirektor Recht und Marktservice der Sparkasse Südliche Weinstraße. Der Marktfolgedienstleister S-Servicepartner Rheinland-Pfalz GmbH ist Teil der Unternehmensgruppe S-Servicepartner, die bundesweit an sieben Standorten für Sparkassen in allen Marktfolge-Bereichen tätig ist. „Die Experten bearbeiten die Pfändungsvorgänge fallabschließend im Modul OSPlus-Pfändung der FI. Zusätzlich unterstützten sie uns persönlich am Telefon. Aufgrund unserer bisher positiven Erfahrungen können wir beruhigt sein, dass alle Anforderungen in der Pfändungsbearbeitung erfüllt werden“, so Weilacher weiter. (DSZ)